

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 602/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Iochak S. [REDACTED],

[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED],

[REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Dr. Thumm in der Sitzung vom 22. Juni 1972 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) ergeben.

Der Kläger beantragte durch einen Rechtsanwalt fristgerecht Entschädigung für Freiheits- und Gesundheitsschaden. Den Sachverhalt legte er dabei nicht dar. Nachdem eine Auskunft des Internationalen Suchdienstes ergeben hatte, daß der Kläger sich sechs Jahre in Rußland und zwei Jahre in Deutschland aufgehalten hatte, forderte ihn die Entschädigungsbehörde im November 1959 und im September 1960 - nun unter Fristsetzung - auf, die notwendigen Angaben zu machen, suchdienliche Anträge zu stellen und die erforderlichen Un-

- 3 -

unterlagen einzureichen. Da der Kläger untätig blieb, lehnte sie den Antrag auf Entschädigung für Freiheits- und Gesundheitsschaden durch Bescheid vom 25. Januar 1961 ab, weil der Kläger am Verfahren nicht mitgewirkt habe und Ermittlungen von Amts wegen nicht möglich seien. Der Bescheid blieb unangefochten.

Im Dezember 1965 meldete der Kläger alle Entschädigungsansprüche erneut an. Die Behörde verneinte ihre Zuständigkeit und lehnte den Antrag ab. Die Klage auf Entschädigung für Gesundheitsschaden blieb in beiden Rechtszügen erfolglos. Zur Begründung seines Antrags hatte der Kläger unter anderem auch geltend gemacht, er habe den Bescheid vom 25. Januar 1961 nicht angefochten, weil Schäden der Ausländflüchtlinge nicht anerkannt worden seien.

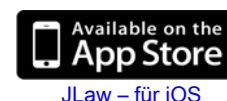
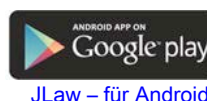
Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der Bescheid den Anspruch rechtsbeständig geregelt habe; die Klagefrist des § 210 SGG sei veräuhmt, eine Niedereinsetzung wegen § 209 Abs. 1 BGG, 234 Abs. 3 ZPO unsulässig. Er verneint ein Recht auf erneute Entscheidung nach Art. III Nr. 1, 7 und IV Nr. 1 Abs. 1a SGG-Schluss. Den Unterschied der Rechtsfolgen bei Regelung des Gesundheitsschadensanspruchs der Ausländflüchtlinge vor Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. Oktober 1961 - IV BR 101/61 - in RM 1962, 116 Nr. 9 und bei erstmaliger Anmeldung nach diesem Zeitpunkt mit der Möglichkeit der Niedereinsetzung in die veräuhmte Antragsfrist hält er für sachlich gerechtfertigt.

Die Einwände der Beschwerde gegen diese Entscheidung sind unbegründet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Vorschrift in § 189 Abs. 3 Satz 2 BGG über die stillschweigende Wiedereinsetzung in die veräunzte Antragsfrist ist in keiner Beziehung rechtsuerheblich. Der Kläger hat den Entschädigungsantrag fristgerecht gestellt, der Bescheid vom 25. Januar 1961 alle bezeichneten Ansprüche nach bisheriger Recht rechtsbeständig geregelt. Daß der Antrag wegen Nichtmitwirkung des Klägers und der darauf beruhenden Nichtfeststellbarkeit des Sachverhalts zurückgewiesen wurde, ändert daran nichts. Die Vorschrift des § 189 Abs. 3 Satz 2 BGG gilt nur für den Entschädigungsantrag. Eine entsprechende Anwendung auf Fristen des gerichtlichen Entschädigungsverfahrens kommt nicht in Betracht. Hierzu bedarf es keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Ein Überleitungsstatbestand im Sinne der Art. III und IV Nr. 1 BGG-Schluss liegt nicht vor. Die Beschwerde veruft also lediglich auf Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BGG-Schluss. Die Vorschrift ist aber schon deshalb nicht anwendbar, weil der Anspruch mit der Begründung abgelehnt worden ist, der Kläger habe nicht mitgewirkt.

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ergibt sich auch nicht daraus, daß Verfolgte, die einen Gesundheitsschaden auf den erzwungenen Aufenthalt in der Sowjetunion zurückführen, nach Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. Oktober 1961 in Rs# 1962, 116 einen Antrag erstmals gestellt und nach § 189 Abs. 3 BGG Wiedereinsetzung in die veräunzte Frist erlangt haben. Die Nichtmitwirkung bei der Erledigung des rechtzeitig gestellten Entschädigungsantrags ist etwas anderes als das Unterlassen einer fristgemäßen Anmeldung. Der Gesetzgeber konnte im Ein-

streck auf seine Entscheidung, die Antragsfrist des 1. April 1958 (§ 129 Abs. 1 Satz 2 BGG) nicht allgemein wiederzueröffnen und damit nicht alle Verfahren über erledigte Ansprüche erneut aufzurollen, auf den Unterschied zwischen erledigten und ungeregelten Ansprüchen zurückgreifen. Die unterschiedliche Behandlung in Art. III, IV BGG-Schlusse und in §§ 129 bis 129 b BGG ist sachgerecht.

Es kann nicht erwogen werden, die nochmalige Anmeldung geregelter Ansprüche nach § 129 a BGG zuzulassen (vgl. BGH RM 1969, 351 Nr. 72); dies liefe auf eine Wiedereröffnung der Antragsfrist hinaus. Ebensowenig kommt die Einbeziehung weiterer Fälle in die Angleichung nach Art. IV Nr. 1 BGG-Beschluß im Wege einer erweiternden Auslegung in Betracht. Die Vorbestände der Angleichung sind abschließend geregelt (ZMR, Beschluß vom 3. Februar 1970 - I 23 312/68).